

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 19 (1901)

Artikel: Entwurf von Statuten für den Bündnerischen Lehrerverein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu betonen, wäre sicherlich ein Fehler; denn die Erkenntnis des Übels ist auch in derlei Dingen die erste Bedingung zur Besserung.

Nie vergesse man auch im Schoosse des Bündnerischen Lehrervereins: »*Der Geist ist's, der lebendig macht; der Buchstabe aber tötet!*«



Entwurf

von

Statuten für den Bündnerischen Lehrerverein.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Lehrerschaft des Kantons Graubünden verbindet sich auf Grund nachstehender Statuten zu einem Bündnerischen Lehrerverein.

§ 2.

Der Bündnerische Lehrerverein bezweckt eine geschlossene Organisation der Lehrerschaft zur Verteidigung ihrer idealen und materiellen Interessen,

§ 3.

Mitglied des Vereins ist, wer den Jahresbericht kauft. Der Abonnementspreis hiefür beträgt Fr. 1. 50.

§ 4.

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, und zwar in der Regel im Laufe des Monats November. Den Ort bezeichnet jeweilen der Centralvorstand. Dabei ist jedoch auf möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile Bedacht zu nehmen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn fünf Sektionen oder 80 Mitglieder des Bündnerischen Lehrervereins ein bezügliches Gesuch stellen, oder der Centralvorstand eine solche von sich aus als wünschbar ansieht.

§ 5.

Der Generalversammlung geht immer eine Delegiertenversammlung voraus, zu der die Sektionen (Kreis-Lehrerkonferenzen) mit 20 und weniger Mitgliedern einen und mit über 20 Mitgliedern zwei, die Kantonsschule einen Abgeordneten wählen.

Die Mitglieder des Centralvorstandes gehören der Delegiertenversammlung von Amts wegen an.

Die Vertreter des Tit. Erziehungsdepartements und die Herren Schulinspektoren haben das Recht, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 6.

Die Delegierten treten am Tage vor der Generalversammlung zusammen, beraten die dieser vorzulegenden Gegenstände, setzen die Traktandenliste und die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände definitiv fest und beschliessen nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsrevisoren über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Für ausserordentliche Generalversammlungen gelten dieselben Bestimmungen.

§ 7.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Fragen endgültig.

§ 8.

An die Auslagen der Delegierten bezahlt der Kanton per km — — (Zuschlag für Gebirgspässe per km — —), die Centrakasse per km — —.

II. Der Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Aktuar, der zugleich Kassier ist, und zwei Beisitzern. Jedes dieser Mitglieder wird, wie die zwei Rechnungsrevisoren, durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und ist nach Ablauf dieser Frist wieder wählbar.

§ 10.

Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt jeweilen mit dem 1. Januar an.

§ 11.

Der Vorstand gibt alljährlich, spätestens 14 Tage vor der Delegierten- und Hauptversammlung einen Jahresbericht heraus. Dieser enthält die Arbeiten, die in der Delegierten- und in der Generalversammlung besprochen werden sollen, andere Abhandlungen über Schulfragen in deutscher, italienischer und romanischer Sprache, Bemerkungen aus den Schulinspektorsberichten, Berichte über die letzte Delegierten- und Generalversammlung, eine Zusammenstellung über die Thätigkeit der Kreis- und Bezirkskonferenzen im vorausgegangenen Schuljahre und Mitteilungen über anderweitige Erscheinungen auf dem Gebiete des Schulwesens.

In den sogenannten Umfragen, die gleichfalls im Jahresberichte erscheinen, fordert er die Sektionen zu Gutachten über Verhandlungsgegenstände der Delegierten- und der Generalversammlung und über andere Schulfragen auf.

Der Vorstand hat ferner die Aufgabe, die Delegierten- und die Generalversammlung einzuberufen, sowie in Fällen, da ungerechtfertigter Wegwahl wegen Untersuchung verlangt wird, diese vorzunehmen und dem betreffenden Lehrer eventuell nach Kräften zur Erlangung einer andern Anstellung behilflich zu sein.

§ 12.

Referate werden in der Versammlung nicht vorgetragen. Dagegen bezeichnet der Vorstand für jede zu besprechende Arbeit einen ersten Votanten, der die Diskussion jedes Hauptabschnittes der im Jahresberichte veröffentlichten Abhandlungen einleitet, indem er seine Stellung zur Sache darlegt, namentlich soweit sie von derjenigen des Referenten abweicht.

Über die Verhandlungen der vorausgegangenen Delegiertenversammlung hat der Vorstand einen kurzen Bericht abzugeben.

III. Verhältnis der Sektionen zum kantonalen Lehrerverein.

§ 13.

Die Kreis-Lehrerkonferenzen sind Sektionen des kantonalen Lehrervereins. Sie sind als solche verpflichtet, die im Jahresberichte veröffentlichten Umfragen zu behandeln, die ihnen zukommenden Delegierten zu bezeichnen und dem Vorstand des kantonalen

Lehrervereins spätestens bis 1. Juni einlässlich Bericht darüber zu erstatten.

Ausserdem haben sie bis zu dem gleichen Zeitpunkte über ihr Konferenzleben im ganzen an den Vorstand des Hauptvereins zu berichten, sei es, dass sie wenigstens eine Übersicht der behandelten Themata, oder, was bei wichtigen Fragen sehr wünschbar ist, eine Zusammenstellung der Hauptgedanken aus den angeführten Referaten und aus den bezüglichen Diskussionen einsenden.

Endlich hat jede Konferenz dem Vorstand des Lehrervereins bis spätestens Mitte Dezember die Namen ihres Präsidenten und ihres Aktuars mitzuteilen.

§ 14.

Die Sektionen haben nicht die Befugnis, von sich aus Rundschreiben über Fragen von allgemeinem Interesse an ihre Schwesterkonferenzen zu richten. Alle Wünsche um Behandlung solcher Gegenstände durch die Sektionen oder durch die Generalversammlung sind dem Vorstand des kantonalen Lehrervereins mitzuteilen. Dieser wird die Gesuche prüfen und sie direkt in der nächsten Delegierten- und Generalversammlung oder durch den Jahresbericht oder Rundschreiben in den Sektionen zur Sprache bringen, wobei es ihm unbenommen bleibt, seinen abweichenden Standpunkt zu begründen.

Jeder Sektion ist gestattet, in Fragen lokaler Natur mit Schwesterkonferenzen ohne Vermittlung des Vereinsvorstandes zu verkehren.

§ 15.

Für die Revision der Statuten ist eine Zweidrittels-Mehrheit der Generalversammlung notwendig. Diese kann aber erst stattfinden, wenn auch die Delegiertenversammlung sich hierüber ausgesprochen hat.

